

VON



PERSÖNLICH ÜBERMITTELT

AN

Obergericht Schaffhausen
Frauengasse 17
8200 Schaffhausen

UT.2022.127 | Beschwerde Verfügung betreffend Beschränkung Akteneinsicht

Schaffhausen, 17. Mai 2023

Beschwerde gegen Verfügung vom 12. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren, Oberrichterinnen und Oberrichter
Sehr geehrter Frau Gerichtsschreiberin, Herr Gerichtsschreiber

Mit vorliegenden Schreiben beschwere ich (Herr [REDACTED], geb. [REDACTED],
Wohnsitz gemäss Kopfzeile) die Verfügung vom 12. Mai 2023, zugestellt am 17. Mai 2023.

Sachverhalt

Der Sachverhalt ist dem Obergericht bekannt, da Herr Winter nachweislich in Absprache mit diesem agiert und die Akteneinsicht, in der das Video verweigert wurde, vor dem Obergericht stattfand.

Erwägung

Es wird auf die in der Stellungnahme vom 08. Mai 2023 in der Beilage vorgebrachten Argumente verwiesen.

Dem hinzuzufügen ist wenig und beschränkt sich auf das Folgende:

Steven Winter verschweigt in seinen Schilderungen das bei ihm am 14. April 2023 eingegangene und ignorierte Akteneinsichtsgesuch vor der Staatsanwaltschaft.

Steven Winter hat auf mein Akteneinsichtsgesuch vor der Staatsanwaltschaft vom 14. April 2023 bis heute nicht geantwortet. In einer Absprache mit der Oberrichterin Susanne Bollinger am 17. April erklärte er offenbar, nachdem er bereits über ein unbeantwortetes Gesuch bei der Staatsanwaltschaft verfügte, ich könne doch bei der Staatsanwaltschaft das Video einsehen.

Steven Winter hat im Weiteren auf Frau Bollingers E-Mail vom 18. April und meine darauffolgende Bitte um eine Terminvereinbarung bis am 28. April 2023 nicht geantwortet und anschliessend mit einer befürchteten "Diffamierung" argumentiert, dass mir die Videos gänzlich zu verweigern seien und auch während der gesamten Rechtsmittelfrist im Verfahren 51/2021/55 verweigert wurden.

Steven Winter ist nun von dieser Argumentation zurückgetreten und möchte die Videos, die ich während der Rechtsmittelfrist nicht einsehen konnte, nun doch einsehen lassen, aber keine Kopien davon anfertigen lassen, wodurch mir weiterhin die Überprüfung der Integrität der Aufnahmen durch ein Gutachten - welches Steven Winter verweigert, obwohl er Herrn Ammann, dem nun von mehreren Personen vorgeworfen wurde, die Handlung, wegen der das Strafverfahren stattfindet, angewiesen zu haben, mit der Sicherung der Aufnahmen

beauftragt hat und dieser die Herausgaben der Aufnahmen des Notknopfes trotz dreimaliger Nachfrage ein Jahr zurückhielt - verunmöglicht wird. Ausserdem begründet er dies nun nicht mehr mit einer befürchteten Diffamierung - weil er wohl trotz intensivster Recherche auf meiner Seite, die sich sogar so weit zog, dass er mutmasslich seine Freundin damit beauftragte, sich bei meinem Vortrag anzumelden, keine diffamierenden Äusserungen feststellen konnte -, sondern mit Berichterstattung, wodurch er nun die fünfte Begründung für die Verweigerung einer vom Gesetz vorgesehenen vollständigen Akteneinsicht vorbringt. Selbst wenn dieser Begründung zugestimmt würde - was nicht der Fall ist -, wäre immer noch mein rechtliches Gehör im Verfahren 51/2021/55 nachhaltig geschädigt, da man mir mit einer augenscheinlich untauglichen Begründung auch die Sichtung des Videos verweigert hat. Dies wurde vor dem Bundesgericht auch samt aller anderen Verfehlungen vorgebracht, ist hier allerdings ebenfalls festzustellen, da neben dem Obergericht auch die Staatsanwaltschaft mein rechtliches Gehör beschnitten hat und das Obergericht die Beschwerdeinstanz der Staatsanwaltschaft ist.

Meine Beschwerde vor dem Bundesgericht als Beschwerdeinstanz des Obergerichts entbindet das Obergericht somit nicht von der Beurteilung der vorliegenden Beschwerde, zumal es selbst die Verwicklungen der Staatsanwaltschaft verursacht hat, indem es Herrn Winters missbräuchliches Verhalten in Bezug auf die Akteneinsicht zugelassen hat. In diesem Zusammenhang ist auch anzumerken, dass Herr Winter die Weigerung, die Videos einsehen zu lassen, zwar über E-Mail kommuniziert, die Zulassung, die Videos einsehen zu lassen, allerdings nicht, wodurch es zu einer weiteren Verzögerung kam. Als Voraussetzung dafür dient die telefonische Terminabsprache, obwohl Peter Sticher aktenkundig sämtlichen Mitarbeiter in einer E-Mail, über die auch Steven Winter verfügt, untersagt hat, Telefongespräche mit mir zu führen und mir, wenn ich dies trotzdem versuche, der von ihm diktierte Text vorgelesen und das Telefonat beendet wird.

Sein Argument *“Dabei veröffentlichte er bereits mehrfach Ausschnitte aus Verfahren, ohne diese zu anonymisieren”* geht fehl.

Ich berichte ausschliesslich über öffentliche Personen unanonymisiert. Die Personen, denen ich vorwerfe, gegen das Folterverbot verstossen zu haben (was etwas anderes ist als “gefoltert”), habe ich in einem Artikel anonymisiert. Der Polizist [REDACTED] wurde in einem Artikel über die Einvernahme anonymisiert, der Polizist, mit dem Andreas Zuber als “Andi” Ermittlungen geführt hat, bevor eine Nichtanhandnahme erlassen wurde, wurde durch mich informiert und angeboten, ihn bei Mitteilung zu anonymisieren. Eine solche ist nicht erfolgt. Mein bisheriges “Prozessverhalten” deutet daher vielmehr darauf hin, dass ich nicht öffentliche Personen, beispielsweise die am Ausziehen beteiligten Polizisten, nicht unanonymisiert veröffentlichen würde, sondern wenn, dann anonymisiert. Wenn ich nur Ausschnitte, auf denen ich nicht zu sehen bin, veröffentlichen würde - wie es Steven Winter prophezeit - und diese auch nur anonymisiert, dann würde eine Veröffentlichung ohnehin jeden Sinn verfehlen. Steven Winter steht es zudem frei, mir die Weitergabe oder die Veröffentlichung der Videos zu untersagen.

Die geltende Unschuldsvermutung gilt offensichtlich nur für die potenziell Beschuldigten, nicht für mich, denn mich hat er in seiner E-Mail vom 28. April 2023 der zukünftigen Diffamierung bezichtigt.

Schliesslich ist noch auf die in der Verfügung angebrachte Aussage, die im Wesentlichen sein Hauptargument darstellt, einzugehen:

“Angesichts dieses bisherigen Prozessverhaltens besteht der begründete Verdacht, dass der Privatkläger auch die Videoaufzeichnung, respektive Teile davon, inkl. der darauf zu sehenden Personen, im Internet und/oder auf andere Weise veröffentlichen wird, zumal er dies in der Vergangenheit bereits mehrfach getan hat und den auf dem Video zu sehenden Personen vorwirft, ihn gefoltert zu haben.”

“Dies bereits mehrfach getan” kann sich in diesem Satz nur auf “die Videoaufzeichnung veröffentlichen” beziehen, was keinerlei Sinn ergibt, da ich die Videoaufzeichnung nicht habe und sie auch nie veröffentlicht wurde bzw. Wenn, dann nicht durch mich und es entzieht sich meiner Kenntnis. Es handelt sich jedoch aller Wahrscheinlichkeit um die von Steven Winter schon häufiger - normalerweise in Bezug auf Bundesgerichtsentscheide - angewendete Taktik, Tatsachen im Ausdruck so zu verdrehen, dass sie Argumente für ihn darstellen können, wenn man nur flüchtig darüber liest und sich der entsprechenden Wahrheit nicht bewusst ist, so suggeriert er hier - obwohl nachweislich falsch -, dass ich bereits Videoaufnahmen veröffentlicht hätte.

Fazit

Steven Winters Verhalten ist selbst rechtsmissbräuchlich. Alleine das wochenlange Nicht-Beantworten von Akteneinsichtsgesuchen im Wissen darum, dass meine Rechtsmittelfrist läuft, das Wechseln der Begründungen etc. sind bereits rechtsmissbräuchlich. So untersagt er auch nicht Foto- und Videoaufnahmen der Aufnahmen, welche gesetzlich separat geregelt sind, sondern lediglich Kopien. Ich könnte daher laut seiner Verfügung den Bildschirm aufnehmen und dieses Video veröffentlichen, wodurch ich zu sämtlichen Dingen, die er mir vorwirft und wegen derer er vorgeblich die Kopien vorenthält, trotzdem in der Lage wäre. Das Einzige, das er mit seiner Weigerung, Kopien herauszugeben, verunmöglicht, ist die Überprüfung der Integrität der Aufnahmen, die aufgrund der Person, die diese gesichert hat und aufgrund der Tatsache, dass nirgends die Rede von einer Ohnmacht ist, schon längst angezeigt wären und von Herrn Winter selbst ignoriert werden. Seine Interpretation meiner Zwecke ist demnach ebenfalls höchst selektiv. Während eine öffentliche Seite, auf der ich über die auf dem Video zu sehenden Personen in der Vergangenheit ausschliesslich anonymisiert berichtet habe, für ihn den Verdacht nahelegt, dass ich in Zukunft unanonymisiert berichten würde, scheinen die etwa 20 Male, in denen ich die Integrität der Aufnahmen bezweifle und ihn zu einer Überprüfung auffordere - auch in einem bis heute unbeantworteten Antrag - nicht vermuten zu lassen, dass es mir darum geht. Herr Winter hat bis heute nicht erklärt, warum er nicht deswegen ermittelt, dass man mir während einer Ohnmacht keine Hilfe zuteil werden liess, in der Befragung von Frau [REDACTED] hat er sie gar nicht nach der Ohnmacht gefragt. Auch dieses Vorgehen wurde bei der Beschwerde vor dem Bundesgericht vorgebracht.

Es ist noch zu erwähnen, dass mir das Video inkl. der enthaltenen Metadaten durch das Obergericht (welches ebenfalls über eine Kopie verfügt) und der Staatsanwaltschaft während der gesamten Rechtsmittelfrist des Verfahrens 51/2022/55 widerrechtlich vorenthalten wurde, obwohl ich es zur Beweisführung benötigte, damit theoretisch der Straftatbestand der Unterdrückung von Urkunden erfüllt sein könnte.

Antrag

1. Die Verfügung sei aufzuheben und die Staatsanwaltschaft sei anzuweisen, sämtliche Akten, einschliesslich sämtlicher verfügbarer Video- und Tonaufnahmen einsehen zu lassen und auf meinen Wunsch hin Kopien anzufertigen oder mich anfertigen zu lassen.
2. Kosten dem Beschwerdegegner auferlegen.

Hinweise

1. Alle bereits angeführten Argumentation in den bereits eingereichten Akten aller hängigen sowie abgeschlossener Verfahren sind Bestandteil der vorliegenden Argumentation.
2. Es wird zusätzlich ersucht um Kostenvorschuss und/oder unentgeltliche Prozessführung. Ich habe das Recht auf ein faires Verfahren (Akteneinsicht < Rechtliches Gehör < Faires Verfahren), somit sind umstandshalber keine Kosten vom Obergericht zu verlangen.

Für eine positive Prüfung bedanke ich mich und verbleibe

Mit vorzüglicher Hochachtung

■■■■■■■■■■

Beilagen: Alle Beilagen befinden sich bereits beim Empfänger. Der Empfänger hat bereits festgehalten, die Akten von anderen Verfahren beziehen zu können, indem Akten aus anderen Verfahren beigezogen wurden. Die Beilagen sind Bestandteil des vorliegenden Schreiben. Bitte melden Sie sich innert nützlicher Frist, falls Sie weitere Unterlagen benötigen sollten

- Verfügung vom 12. Mai 2023
- Stellungnahme vom 08. Mai 2023
- E-Mail an ■■■■■■■■■■ vom 21. März 2023